



## **Formerfordernisse von Rechnungen in Spanien**

Im folgenden möchten wir Ihnen kurz darstellen, welche Erfordernisse eine Eingangsrechnung erfüllen muss, damit sie vom Finanzamt als Nachweis für eine Betriebsausgabe anerkannt wird und die enthaltene Vorsteuer (Umsatzsteuer) abgezogen werden kann:

**1. Seriennummer:**

Alle Unternehmer sind verpflichtet, ihre Ausgangsrechnungen jeweils ab Jahresbeginn fortlaufend durchnummerieren (es können dabei jedoch verschiedene Serien gebildet werden). Diese Nummer muss auf der Rechnung erscheinen.

**2. Identifikation des Rechnungsstellers und des Rechnungsempfängers:**

Die folgenden Angaben müssen für beide Beteiligten auf der Rechnung gemacht werden

- a) Name und Vorname oder Name der Gesellschaft
- b) Anschrift
- c) Steuernummer, bei Nichtresidenten EU-Firmen Umsatzsteuer-Identnummer

**3. Beschreibung der Operation und gesamte Gegenleistung**

Wenn der Vorgang nicht umsatzsteuerfrei ist (Regelfall), ist folgendes auf der Rechnung aufzuführen:

- a) Bemessungsgrundlage (= Nettobetrag, der der Steuer unterliegt)
- b) Steuersatz (in %)
- c) Steuerbetrag
- d) wenn die Rechnung verschiedene Vorgänge umfasst, die unterschiedlichen Steuersätzen unterliegen, sind diese aufzugliedern.
- e) Beschreibung der zugrunde liegenden Transaktion

**4. Ort und Datum** der Rechnungsausstellung. Eine Unterschrift ist nicht erforderlich.

Die vorgenannten Erfordernisse gelten für alle Eingangsrechnungen, sowie alle Ausgangsrechnungen, die an einen anderen Unternehmer gestellt werden.

Bezüglich der Ausgangsrechnungen an Privatpersonen gelten erleichterte Regelungen (z.B. "Tickets" = Kassenbons, ggf. bitte nachfragen). Bekanntermaßen ist es oft schwierig in Spanien eine solche ordnungsgemäße Rechnung zu erhalten. Es empfiehlt sich jedoch dringend,



# ETL Marbella Tax S.L.

Steuerberater · Asesores Fiscales · Tax Advisors

darauf zu achten, da das Finanzamt im Falle einer Prüfung diese Rechnungen nicht zum Abzug zulässt.

Michael Wosnitzka  
Steuerberater